



Aufnahmebedingungen:

Vollzeit	
1.	Abschlusszeugnis der Berufsschule.
2.	Eine einschlägige Berufsausbildung im Bereich der Metalltechnik gemäß der Zulassungsliste des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.
3.	Vor Aufnahme in die Technikerschule muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten nachgewiesen werden.
4.	Bewerber ohne die geforderte Berufsausbildung können aufgenommen werden, wenn sie eine der Ausbildungsrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren nachweisen können.
5.	Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Die Teilnahme am ersten Unterrichtstag ist verpflichtend.
6.	Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat.
7.	Des Weiteren kann die Aufnahme versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
8.	Die endgültige Aufnahme in die Technikerschule ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

Teilzeit	
1.	Abschlusszeugnis der Berufsschule.
2.	Eine einschlägige Berufsausbildung im Bereich der Metalltechnik gemäß der Zulassungsliste des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.
3.	Vor Aufnahme in die Technikerschule muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden
4.	Bewerber ohne die geforderte Berufsausbildung können aufgenommen werden, wenn sie eine der Ausbildungsrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren nachweisen können.
5.	Mindestanforderung: Mittlerer Bildungsabschluss – dieser kann auch über einen beruflichen Bildungsabschluss nachgewiesen werden.
6.	Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Die Teilnahme am ersten Unterrichtstag ist verpflichtend.
7.	Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat.
8.	Des Weiteren kann die Aufnahme versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
9.	Die endgültige Aufnahme in die Technikerschule ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.